

# ÜBERARBEITUNG DER MITTEILUNG DER KOMMISSION ÜBER DIE ANWENDUNG DER VORSCHRIFTEN ÜBER STAATLICHE BEIHILFEN AUF DEN ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN RUNDfunk

## 1. EINLEITUNG

Die 2001 von der Kommission verabschiedete Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (*Rundfunkmitteilung*)<sup>1</sup> enthält Leitlinien für die Beurteilung der Vereinbarkeit der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag und dem Protokoll zum Vertrag von Amsterdam.

Bei der Prüfung der Vereinbarkeit richtet sich die Kommission nach folgenden **Grundprinzipien**: Das „Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten“ zum Vertrag von Amsterdam lässt den Mitgliedstaaten einen großen Spielraum bei der Festlegung, Ausgestaltung und Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Deshalb akzeptiert die Kommission eine weite Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags des Rundfunks, der auch Sport- und Unterhaltungssendungen als Teil eines ausgewogenen und vielfältigen Programmangebots beinhaltet. Zur freien Wahl des Finanzierungssystems gehört im Prinzip ebenfalls die Möglichkeit der Mischfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, d. h. die Kombination von staatlichen Mitteln und Werbeeinnahmen. Selbst wenn es den Mitgliedstaaten vorbehalten ist, den öffentlich-rechtlichen Auftrag der Rundfunkanstalten festzulegen, und sich die Rolle der Kommission auf eine Überprüfung auf „offensichtliche Fehler“ beschränkt<sup>1</sup>, so ist dennoch der öffentlich-rechtliche Auftrag klar und präzise zu formulieren. Darüber hinaus prüft die Kommission, ob der Wettbewerb eventuell durch Überkompensierung, Quersubventionierung kommerzieller Tätigkeiten oder wettbewerbswidriges Verhalten in unverhältnismäßigem Maße beeinträchtigt wird.

Insgesamt gesehen hat sich die Rundfunkmitteilung als geeignetes Instrument zur Beurteilung der Finanzierungsregelungen in einer großen Zahl von Mitgliedstaaten erwiesen. Seit der Verabschiedung der Rundfunkmitteilung im Jahr 2001 hat die Kommission [knapp 20 Entscheidungen](#) in diesem Bereich erlassen. In den meisten Fällen waren Beschwerden Anlass für die Einleitung der Untersuchung.

Nach Auffassung der Kommissionsdienststellen ließen sich Transparenz und Rechtssicherheit durch eine Anpassung der Rundfunkmitteilung im Lichte der in einzelnen Untersuchungen erworbenen Erfahrungen und der durch die **Entscheidungspraxis der Kommission** seit 2001 bewirkten Klarstellungen weiter stärken. Außerdem erfordern die **Veränderungen im rechtlichen Umfeld** wie die Entscheidung und der Gemeinschaftsrahmen über Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse<sup>2</sup> sowie die

---

<sup>1</sup> In der Rundfunkmitteilung werden exemplarisch Werbung und der Kauf und/oder Verkauf von Programmen genannt.

<sup>2</sup> Entscheidung der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (ABl. L 312 vom 29.11.2005, S. 67) und Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden (ABl. C 297 vom 29.11.005, S. 4).

überarbeitete Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ – die „Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie)“<sup>3</sup> – sowie die *Entwicklungen auf den Märkten* aufgrund von Digitalisierung und Medienkonvergenz eine sorgfältige Analyse und möglicherweise eine Weiterentwicklung der bestehenden Vorschriften.

Die derzeitige Rundfunkmitteilung wie auch die kürzlich angenommene AVMD-Richtlinie nehmen Bezug auf die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25. Januar 1999 über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk<sup>4</sup>. Die AVMD-Richtlinie bekräftigt, „...*dass für die Erfüllung des Auftrags der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten weiterhin der technologische Fortschritt genutzt werden muss. Der europäische Markt für audiovisuelle Mediendienste zeichnet sich durch die Koexistenz privater und öffentlich-rechtlicher Anbieter audiovisueller Mediendienste aus.*“

**Ziel** der Kommission ist die Schaffung eines angemessenen rechtlichen Rahmens für die künftige Finanzierung des in einem neuen Mediumfeld wirkenden öffentlich-rechtlichen Rundfunks, der der Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie der Notwendigkeit einer staatlichen Unterstützung einerseits und der Vermeidung möglicher nachteiliger Auswirkungen auf den Wettbewerb andererseits Rechnung tragen sollte. Dabei sollten Transparenz, Verhältnismäßigkeit und Rechenschaft über die Verwendung öffentlicher Mittel die Leitprinzipien darstellen. Es gilt Vorschriften zu erlassen, die der Notwendigkeit Rechnung tragen, dass es auf EU-Ebene ausreichend klare und präzise Anforderungen geben muss, und die zugleich den Mitgliedstaaten die nötige Freiheit lassen, ihren öffentlich-rechtlichen Rundfunk nach ihren eigenen Rechtstraditionen (und in Einklang mit dem Protokoll zum Vertrag von Amsterdam) zu gestalten und zu entscheiden, wie sie die Anforderungen in der Rundfunkmitteilung innerstaatlich umsetzen wollen.

Die eingeleitete **Konsultation** gibt Mitgliedstaaten und interessierte Dritte die Gelegenheit, zu den anstehenden Fragen Stellung zu nehmen. Die Kommission wird die Ergebnisse der Konsultation sorgfältig analysieren, bevor sie darüber entscheidet, inwieweit es erforderlich ist, die derzeitigen Vorschriften zu ändern. Gegebenenfalls wird sie voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2008 einen Vorschlag für eine überarbeitete Rundfunkmitteilung vorlegen, die dann im Sommer 2009 in Kraft treten könnte.

## 2. TEILNAHME AN DER KONSULTATION

Die Mitgliedstaaten und andere interessierte Dritte werden um Beantwortung des Fragebogens gebeten. Der Fragebogen kann in einer der Amtssprachen beantwortet werden. Da bei bestimmten Sprachen für die Übersetzung der Fragebogenantworten zusätzlich Zeit eingeplant werden müsste, wäre es hilfreich, wenn die Antworten auch als Übersetzung in eine der drei Arbeitssprachen der Kommission (Englisch, Französisch

---

<sup>3</sup> Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, Amtsblatt der Europäischen Union, 18. Dezember 2007, L 332/27.

<sup>4</sup> ABl. C 30 vom 5.2.1999, S. 1.

oder Deutsch) übermittelt werden würden. Bemerkungen, die über den Gegenstand des Fragebogens hinausgehen, sind ebenfalls willkommen.

Die Antworten auf den Fragebogen müssen spätestens am 10. März 2008 bei der Kommission eingegangen sein. Sie können an die folgende Postanschrift gerichtet werden: Europäische Kommission, GD Wettbewerb, Registratur für staatliche Beihilfen, 1040 Brüssel, „HT.963“, vorzugsweise per E-Mail an [Stateaidgreffe@ec.europa.eu](mailto:Stateaidgreffe@ec.europa.eu).

Die GD Wettbewerb beabsichtigt, die eingegangenen Antworten auf diesen Fragebogen auf ihrer Website [http://ec.europa.eu/comm/competition/state\\_aid/reform/reform.cfm](http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/reform/reform.cfm) zugänglich zu machen. Sollten Teilnehmer ihre Identität oder Teile ihrer Antworten nicht offenlegen wollen, sollten sie die betreffenden Stellen deutlich markieren und gleichzeitig eine nicht vertrauliche Fassung ihrer Antworten übermitteln. Sollten in den Antworten keine Angaben als vertraulich gekennzeichnet sein, so geht die GD Wettbewerb davon aus, dass die Antworten keine vertraulichen Angaben enthalten und unverändert veröffentlicht werden können.

## FRAGEBOGEN

***HINWEIS: Erläuterungen zu den derzeitigen Vorschriften und zur bisherigen Entscheidungspraxis der Kommission sowie erste Überlegungen der Kommissionsdienststellen hinsichtlich des Umfangs der Überarbeitung der Rundfunkmitteilung finden Sie im „Explanatory Memorandum“ (nur in Englisch). Es enthält für die Beantwortung dieses „Fragebogens“ nützliche Hintergrundinformationen. Jeder Abschnitt des Memorandums als Einführung zu dem jeweiligen Abschnitt im Fragebogen zu verstehen und sowohl das Memorandum als auch der Fragebogens folgen derselben Nummerierung.***

### 1. ALLGEMEINES

- 1.1. Seit 2001 hat es im öffentlich-rechtlichen Rundfunkwesen eine Reihe weitreichender Rechtsentwicklungen gegeben. Besonders zu nennen ist die Annahme der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste („AVMD-Richtlinie“), der Kommissionsentscheidung und des Gemeinschaftsrahmens über Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sowie die Entscheidungspraxis der Kommission. Sind Sie der Auffassung, dass die Rundfunkmitteilung in Anbetracht dieser Neuerungen aktualisiert werden sollte? Oder sind Sie der Meinung, dass trotz dieser Entwicklungen kein neuer Text erforderlich ist?
- 1.2. Wie würden Sie die derzeitige Wettbewerbssituation der Marktteilnehmer in der Branche der audiovisuellen Medien beschreiben? Fügen Sie bitte, soweit vorhanden, Angaben zu führenden Marktteilnehmern, Marktanteilen sowie zur Entwicklung der Marktanteile im Rundfunk, in der Werbebranche oder anderen relevanten Märkten bei.
- 1.3. Wie wird sich Ihrer Meinung nach der Sektor weiter entwickeln und worin werden die größten Herausforderungen bestehen? Sind Sie der Meinung, dass die derzeitigen Vorschriften in Anbetracht dieser Entwicklungen weiterhin Bestand haben oder Anpassungen erforderlich sein werden?

## **2. VEREINBARKEIT NACH ARTIKEL 86 ABSATZ 2 EG-VERTRAG IN VERBINDUNG MIT DER RUNDFUNKMITTELUNG**

### **2.1. Kohärenz mit der Entscheidung der Kommission und dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden<sup>5</sup>**

- 2.1.1. Sollten die in der Kommissionsentscheidung und im Gemeinschaftsrahmen über Ausgleichszahlungen<sup>6</sup> verankerten Anforderungen (oder zumindest einige dieser Anforderungen) in die überarbeitete Fassung der Rundfunkmitteilung übernommen werden? Bitte erläutern Sie Ihren Standpunkt.
- 2.1.2. Falls ja, nennen Sie bitte die Anforderungen, die aufgenommen werden sollten, und erläutern Sie, ob und gegebenenfalls welche Anpassungen Ihrer Meinung nach angemessen wären, um den spezifischen Gegebenheiten der Rundfunkbranche Rechnung zu tragen (siehe auch nachstehende Fragen und insbesondere jene unter Punkt 2.6, die sich auf die Frage der Überkompensierung beziehen).

### **2.2. Definition des „öffentlich-rechtlicher Auftrags“**

- 2.2.1. Bitte erläutern Sie, wie in Ihrem Land der öffentlich-rechtliche Auftrag, insbesondere auch in Hinblick auf neue Medien, definiert ist.
- 2.2.2. Sollte genauer zwischen öffentlich-rechtlichen Diensten und anderen Tätigkeiten unterschieden werden? Falls ja, wie könnte für eine genauere Trennung gesorgt werden (z. B. mittels einer vom jeweiligen Mitgliedstaat erstellten, nicht erschöpfenden Liste rein kommerzieller Tätigkeiten, die nicht unter den öffentlich-rechtlichen Auftrag fallen)?
- 2.2.3. Gemäß der derzeitigen Rundfunkmitteilung kann der öffentlich-rechtliche Auftrag auch andere Dienste umfassen, die keine Programme im traditionellen Sinne sind, sofern diese denselben demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen einer Gesellschaft dienen. Ist mit dieser Bestimmung der zulässige Umfang derartiger öffentlich-rechtlicher Dienste ausreichend abgesteckt? Warum? Oder sollte eine überarbeitete Rundfunkmitteilung weitergehende Klarstellungen geben?
- 2.2.4. Sollte der allgemeine Ansatz, den die Kommission in ihrer jüngsten Entscheidungspraxis verfolgt (d. h. Festlegung des öffentlich-rechtlichen Sendeauftrags auf der Grundlage einer Vorabprüfung für neue Medientätigkeiten), bei der Überarbeitung der Rundfunkmitteilung berücksichtigt werden?

---

<sup>5</sup> Entscheidung der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (ABl. L 312 vom 29.11.2005, S. 67) und Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden (ABl. C 297 vom 29.11.2005, S. 4).

<sup>6</sup> Einen Überblick über die verschiedenen Elemente gibt Punkt 2.1 des Memorandums.

- 2.2.5. Sollte eine überarbeitete Rundfunkmitteilung genauere Ausführungen zu der Vorabprüfung des öffentlich-rechtlichen Auftrags durch den Mitgliedstaat enthalten?
- 2.2.6. Welche Dienste oder Kategorien von Diensten sollten Ihrer Meinung nach Gegenstand einer Vorabprüfung sein?
- 2.2.7. Sollten in einer überarbeiteten Rundfunkmitteilung die grundlegenden prozeduralen und inhaltlichen Aspekte einer solchen Vorabprüfung e (z. B. Beteiligung Dritter und mögliche Prüfungskriterien wie z. B. Beitrag zu klar definierten Zielen, Bedürfnisse der Bürger, bereits auf dem Markt vorhandene Angebote, Mehrkosten und Auswirkungen auf den Wettbewerb) aufgeführt werden?
- 2.2.8. Sollten in Anbetracht der Tatsache, dass der gemeinwirtschaftliche Charakter derartiger Aktivitäten auf unterschiedliche Weise bestimmt werden kann, in der überarbeiteten Fassung der Rundfunkmitteilung die verschiedenen Optionen dargelegt werden?

### **2.3. Übertragung des öffentlich-rechtlichen Auftrags und Aufsicht**

- 2.3.1. Bitte erläutern Sie, wie in Ihrem Land der öffentlich-rechtliche Auftrag erteilt wird. Sieht das Verfahren, das zur Betrauung mit einer öffentlichen Aufgabe führt, eine öffentliche Anhörung vor? Inwieweit ist der öffentlich-rechtliche Auftrag der Sendeanstalt in Rechtsakten verankert? Inwieweit entscheidet die öffentlich-rechtliche Sendeanstalt selbst über die Durchführung und den Umfang ihrer Tätigkeiten? Sind derartige „Durchführungsmaßnahmen“ öffentlich zugänglich?
- 2.3.2. Erläutern Sie bitte, welcher Form der Aufsicht die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Ihrem Land unterliegen. Wie würden Sie aus eigener Erfahrung die derzeitigen Aufsichtsmechanismen bewerten? Stehen in Ihrem Land Dritten genügend Rechtsmittel zur Verfügung, um gegen etwaige Verstöße bzw. gegen die Nichterfüllung des öffentlich-rechtlichen Sendeauftrags und anderer aus diesem Auftrag erwachsender gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen vorzugehen?
- 2.3.3. Sollte in der Rundfunkmitteilung präzisiert werden, unter welchen Umständen eine zusätzliche Beauftragung erfolgen sollte (d. h. zusätzlich zu dem allgemeinen, gesetzlich verankerten Auftrag), oder genügen die derzeitigen Bestimmungen?
- 2.3.4. Sollten weitere Klarstellungen in die Rundfunkmitteilung aufgenommen werden, um eine wirksamere Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu gewährleisten? Worin bestehen Ihrer Meinung nach die Vorteile und möglichen Nachteile von Aufsichtsinstanzen, die von dem beauftragten Unternehmen unabhängig sind (so wie es in der Rundfunkmitteilung gefordert wird) im Vergleich zu anderen Formen der Aufsicht? Braucht eine wirksame Aufsicht auch Sanktionsmechanismen? Falls ja, welche?

- 2.3.5. Sollten auf einzelstaatlicher Ebene eigens Beschwerdeverfahren für private Rundfunkanbieter vorgesehen werden, damit diese Fragen vorbringen können, die sich auf den Umfang der von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten angebotenen Dienste beziehen? Wie sollten derartige Verfahren aussehen?

## **2.4. Mischfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**

- 2.4.1. Wie würden sich Ihrer Meinung nach Bezahldienste, die (teilweise) aus staatlichen Mitteln finanziert werden, auf den Wettbewerb auswirken?
- 2.4.2. Sollten Bezahldienste als kommerzielle Tätigkeit betrachtet werden oder gibt es Umstände, unter denen sie als Teil des öffentlich-rechtlichen Sendeauftrags angesehen werden könnten? Sollten Bezahldienste, wenn sie denn als Teil des öffentlich-rechtlichen Sendeauftrags gelten sollen, auf Dienste beschränkt werden, die nicht auf dem Markt angeboten werden? Oder vertreten Sie die Auffassung, dass Bezahldienste unter bestimmten Voraussetzungen als Teil des öffentlichen Sendeauftrags betrachtet werden könnten? Falls ja, welche Voraussetzungen müssten dann erfüllt sein? Könnten beispielsweise spezifische gemeinwirtschaftliche Ziele, spezifische Bedürfnisse der Bürger, ähnliche Angebote auf dem Markt, der unzulängliche Charakter bestehender gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen oder eine unzureichende Finanzierung, um die Bedürfnisse der Bürger zu decken, als Voraussetzung festgelegt werden?

## **2.5. Transparenzanforderungen**

- 2.5.1. In welchem Umfang geht die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt in Ihrem Land kommerziellen Tätigkeiten nach? Gibt es eine strukturelle oder funktionale Trennung zwischen gemeinwirtschaftlichen und kommerziellen Tätigkeiten?
- 2.5.2. Meinen Sie, dass eine strukturelle oder funktionale Trennung erforderlich ist? Falls ja, warum? Was wären die Vor- und Nachteile einer strukturellen bzw. funktionalen Trennung?
- 2.5.3. Sollten aufgrund der Erfahrungen in ihrem Land die Regeln für die Kostenzuweisung, so wie sie in der jetzigen Rundfunkmitteilung verankert sind, verbessert werden? Bitte nennen Sie Beispiele für eine gute Regelungspraxis. Oder sind Sie der Auffassung, dass die derzeitigen Regeln ausreichen?
- 2.5.4. Sind Sie unter Berücksichtigung Ihrer Antworten zu den Fragen 2.5.1, 2.5.2 und 2.5.3 der Auffassung, dass eine überarbeitete Rundfunkmitteilung die Transparenzanforderungen genauer ausführen sollte?

## **2.6. Prüfung der Verhältnismäßigkeit – Ausschluss einer Überkompensierung**

- 2.6.1. Sollte in der Rundfunkmitteilung verlangt werden, dass die Mitgliedstaaten eindeutig die Parameter für die Festlegung der Höhe der Ausgleichszahlungen festlegen?
- 2.6.2. Gewährleisten die derzeitigen Bestimmungen der Rundfunkmitteilung eine ausreichende finanzielle Stabilität der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten? Oder schränken die derzeitigen Regeln die mehrjährige Finanzierungsplanung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks übermäßig ein?
- 2.6.3. Unter welchen Umständen ließe sich rechtfertigen, dass Rundfunkanstalten einen am Ende eines Finanzjahres ausgewiesenen Überschuss behalten? Sollten die diesbezüglichen Vorgaben in der Entscheidung und im Gemeinschaftsrahmens zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in die neue Rundfunkmitteilung eingebracht werden (eingehende Erläuterungen hierzu befinden sich im „Explanatory Memorandum“, u. a. auch der Vorschlag einer Obergrenze für überhöhte Ausgleichszahlungen von 10 %)?
- 2.6.4. Welche Regelungen/Höchstgrenzen sollten festgelegt werden, um übermäßige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden (sollte z. B. die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt selbst darüber entscheiden, wie sie im Rahmen ihrer gemeinwirtschaftlichen Aufgaben mit dieser 10 %-Marge wirtschaftet oder sollte genau festgelegt werden, wie diese 10 % zu verwenden sind, damit Finanzüberschüsse nur für vorab bestimmte Zwecke/Vorhaben verwenden werden? Sollte der Mitgliedstaat im Falle wiederkehrender Überschüsse der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt deren Finanzbedarf einer erneuten Überprüfung unterziehen)?
- 2.6.5. Könnten die Bestimmungen der derzeitigen Rundfunkmitteilung die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter eventuell davon abhalten, Effizienzgewinne zu erzielen? Wie könnte dies gegebenenfalls vermieden werden? Welche Mechanismen gibt es in Ihrem Land, die als gutes Beispiel herangezogen werden könnten?
- 2.6.6. Unter welchen Umständen und unter welchen Voraussetzungen sollten öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten Ihrer Meinung nach einen erwirtschafteten Gewinn behalten dürfen?

## **2.7. Prüfung der Verhältnismäßigkeit – Ausschluss von Marktverzerrungen, die nicht zwangsläufig durch die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags bedingt sind**

- 2.7.1. Welche Mechanismen können private Rundfunkanbieter in Ihrem Land in Anspruch nehmen, um gegen vermeintliches wettbewerbswidriges Verhalten öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten vorzugehen? Bitte erläutern Sie, ob diese Mechanismen Ihrer Meinung nach eine ausreichende und wirksame Kontrolle gewährleisten. Werden bei der Prüfung, ob die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten möglicherweise

zu hohe Ausgleichszahlungen erhalten haben, berücksichtigt, ob die Einnahmen aufgrund nachweislich wettbewerbswidriger Verhaltensweisen (z. B. Preisunterbietung) geringer ausgefallen sind?

- 2.7.2. Sollte die Rundfunkmitteilung Regelungen vorsehen, die die Rundfunkanstalten verpflichten, kommerzielle Tätigkeiten unter Marktbedingungen auszuführen, und sollten, im Einklang mit der Entscheidungspraxis der Kommission, entsprechende Kontrollmechanismen vorgesehen sein, um wettbewerbswidrige Verhaltensweisen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten (insbesondere Preisunterbietungen) zu verhindern?
- 2.7.3. Sollte die Methode zur Ermittlung einer möglichen Preisunterbietung präzisiert werden und wären eventuell auch andere Tests denkbar, die anstelle der derzeitigen Methode, auf die die Rundfunkmitteilung Bezug nimmt, verwendet werden könnten? Wie wird in Ihrem Land das Preissetzungsverhalten von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten untersucht und welche Methoden könnten als besonders bewährte Methoden angeführt werden?
- 2.7.4. Besteht weiterer Klärungsbedarf hinsichtlich der staatlichen Finanzierung von Senderechten für besonders attraktive Sportveranstaltungen? Falls ja, welche weiteren Anforderungen sollten Ihrer Meinung nach in die Rundfunkmitteilung aufgenommen werden, und wie würden dadurch mögliche wettbewerbsrechtliche Bedenken bezüglich der staatlichen Finanzierung ausgeräumt werden? Oder vertreten Sie die Auffassung, dass Wettbewerbsverzerrungen, die möglicherweise durch den Erwerb derartiger Rechte durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten verursacht werden könnten, durch die kartellrechtlichen Bestimmungen ausreichend abgedeckt sind?

## **2.8. Weitere Aspekte**

- 2.8.1. Ist die Bezugnahme auf die Schwierigkeiten kleinerer Mitgliedstaaten notwendig?
- 2.8.2. Was wären Ihrer Meinung nach typische Schwierigkeiten kleinerer Mitgliedstaaten und wie sollte diesen Rechnung getragen werden?

## **3. SCHLUSSBEMERKUNGEN**

- 3.1. Wie würden sich etwaige Änderungen der derzeitigen Regeln unter anderem auf die Entwicklung innovativer Mediendienste und ganz allgemein auf Beschäftigung und Wachstum in der Branche der audiovisuellen Medien, die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher, die Qualität und das Angebot audiovisueller Mediendienste und anderer Mediendienste, die Medienvielfalt und die kulturelle Vielfalt auswirken?
- 3.2. Inwieweit könnten die oben dargelegten Ergänzungen und Klarstellungen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und erhöhte Kosten der Rechtsanwendung bedeuten?

- 3.3. Würde mit den oben dargelegten, zusätzlichen Klarstellungen ein besserer Regulierungsrahmen geschaffen werden?
- 3.4. Bitte nehmen Sie dazu Stellung, ob die positiven Auswirkungen der hier dargelegten möglicherweise in Betracht kommenden Änderungen etwaige negative Auswirkungen aufwiegen würden.